

RS Vwgh 2017/10/24 Ra 2016/10/0079

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.2017

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §18 Abs3;

AVG §18 Abs4;

AVG §56;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2016/10/0070 E 24. Oktober 2017 RS 1

Stammrechtssatz

Gemäß § 18 Abs. 3 AVG muss jede schriftliche Erledigung durch die Unterschrift - bzw. bei elektronisch erstellten Erledigungen durch ein Verfahren zum Nachweis der Identität des Genehmigenden und der Authentizität der Erledigung - genehmigt und einem bestimmten Organwalter zurechenbar sein. Andernfalls kommt eine Erledigung selbst dann nicht zustande, wenn ihre Ausfertigung allen Anforderungen des § 18 Abs. 4 AVG genügt (vgl. VwGH 29.11.2011, 2010/10/0252).

Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2016100079.L01

Im RIS seit

04.12.2017

Zuletzt aktualisiert am

05.12.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>